

21. Novelle zum Kollektivvertrag

abgeschlossen zwischen dem

Fonds Soziales Wien,
Guglgasse 7-9, 1030 Wien

und der

younion _ Die Daseinsgewerkschaft,
Maria-Theresien-Straße 11, 1090 Wien

Nachfolgendes wurde zwischen den Verhandlungspartner:innen, der Geschäftsführung des Fonds Soziales Wien und der younion_Die Daseinsgewerkschaft vereinbart:

1. Erhöhung der Kollektivvertragsgehälter

- Die monatlichen KV-Gehälter werden durch eine Mitarbeiterprämie und eine allfällige Zuzahlung um 7 % erhöht.
- Die Ist-Gehälter werden durch eine Mitarbeiterprämie und eine allfällige Zuzahlung um 6,7 % erhöht.
- Die Lehrlingseinkommen werden durch eine Mitarbeiterprämie um 7 % erhöht.
- Die Entlohnung der Ferialarbeitnehmenden wird um 7 % erhöht.
- Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen werden um 7 % erhöht.
- Die Laufzeit beträgt 6 Monate.

2. Novellierung des Kollektivvertragstextes

Änderungen im Text werden mittels roter Schriftfarbe gekennzeichnet:

8.1.1. g) Der Punkt wurde ergänzt und ersetzt den Punkt 8.2.7.:

Bei der nachweislichen Verhinderung des:der Arbeitnehmenden wegen der notwendigen Betreuung seines:ihrer Kindes (Wahl- oder Pflegekinds) infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, wenn der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung aus einem der in Punkt 8.2.1. und 8.2.3. genannten Dienstverhinderungsgründe erschöpft ist (ein Arbeitstag).

8.1.2. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Ein Anspruch nach Punkt 8.1. b) bis c) und e) bis g) besteht nicht, wenn ein in Punkt 8.1. genannter Grund nicht auf einen Arbeitstag fällt.

8.2.1. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Ist der:die Arbeitnehmende nach Antritt des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitsleistung

- a) wegen der notwendigen Pflege eines:einer, erkrankten, nahen Angehörigen oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Person oder

- b) wegen der notwendigen Betreuung seines:ihres Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der in der Ehe lebenden Person, der in der eingetragenen Partnerschaft lebenden Person oder in Lebenspartnerschaft lebenden Person infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221 (§ 6 Abs. 2 Väterkarenzgesetz (VKG), in der jeweils geltenden Fassung, oder
- c) wegen der Begleitung seines:ihres erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) oder eines im gemeinsamen Haushalt lebenden leiblichen Kindes der in der Ehe lebenden Person, der in der eingetragenen Partnerschaft lebenden Person oder in Lebenspartnerschaft lebenden Person bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nachweislich verhindert,

so hat er:sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner:ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres.

8.2.7. Der Punkt wurde gestrichen und unter Punkt 8.1.1. g) eingefügt:

~~Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung im Ausmaß eines Arbeitstages je Kalenderjahr bei der nachweislichen Verhinderung des:der Arbeitnehmenden wegen der notwendigen Betreuung seines:ihres Kindes, (Wahl- oder Pflegekindes) infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat.~~

8.3.5. Der Punkt wurde angepasst und lautet wie folgt:

Die Zeiten von Pflegekarenzen werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß angerechnet und für die Vorrückung im Gehaltsschema berücksichtigt.

11.1.7. Der Punkt wurde angepasst und lautet wie folgt:

Zulagen und Entgelte für Mehrdienstleistungen sowie der Leistungsanteil stehen in der Rahmenzeit außerhalb des Freijahres ungeschmälert zu. Das Entgelt für Mehrdienstleistungen wird am ungekürzten regelmäßigen Gehalt gemäß Punkt 41.2. bemessen. Für die Zeit des Freijahres entfällt der Anspruch auf in Teil 4 Abschnitt 4 des Kollektivvertrages / auf die in Punkt 60.1., 60.2., 61.1., 61.2. und 61.3. des Kollektivvertrages genannten Entgelte sowie der Anspruch auf Entgelte für Mehrdienstleistungen.

11.1.9. Der Punkt wurde neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

Das Freijahr wird für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit für das Jubiläumsgeld angerechnet.

11.2.7. Der Punkt wurde angepasst und lautet wie folgt:

Zulagen und Entgelte für Mehrdienstleistungen sowie der Leistungsanteil stehen in der Rahmenzeit außerhalb des Freiquartals ungeschmälert zu. Das Entgelt für Mehrdienstleistungen wird am ungekürzten regelmäßigen Gehalt gemäß Punkt 41.2. bemessen. Für die Zeit des Freiquartals entfällt der Anspruch auf in Teil 4 Abschnitt 4 des Kollektivvertrages / auf die in Punkt 60.1., 60.2., 61.1., 61.2. und 61.3. des Kollektivvertrages genannten Entgelte sowie der Anspruch auf Entgelte für Mehrdienstleistungen.

11.2.9. Der Punkt wurde neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

Das Freiquartal wird für die Bemessung der Betriebszugehörigkeit für das Jubiläumsgeld angerechnet.

47. Der Punkt wurde neu hinzugefügt (alle nachfolgenden Punkte ändern sich auf Grund der fortlaufenden Nummerierung) und lautet wie folgt:

47. Jubiläumsgeld

- 47.1. Für langjährige Dienste erhalten Arbeitnehmende für jedes halbrunde Jubiläum (vollendetes 5., 15., 25., 35., 45. Arbeitsjahr) 10% des regelmäßigen monatlichen Entgelts gemäß Punkt 41.1. (ausgenommen Leistungsanteil) als einmalige Anerkennungszahlung ausbezahlt.
- 47.2. Für langjährige Dienste erhalten Arbeitnehmende für jedes runde Jubiläum (vollendetes 10., 20., 30., 40. Arbeitsjahr) 15% des regelmäßigen monatlichen Entgelts (ausgenommen Leistungsanteil) als einmalige Anerkennungszahlung ausbezahlt.
- 47.3. Bemessungsgrundlage für das Jubiläumsgeld gemäß Punkt 47.1. und 47.2. ist das jeweilige regelmäßige monatliche Entgelt gemäß Punkt 41.1. (ausgenommen Leistungsanteil), das den Arbeitnehmenden im Zeitpunkt des Erreichens des halbrunden oder runden Jubiläums gebührt. Das Jubiläumsgeld gelangt mit der Gehaltsabrechnung für den Monat, in dem das entsprechende Arbeitsjahr vollendet wird, zur Auszahlung.
- 47.4. Die Jubiläumsgelder werden nur bei ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt. Dem Arbeitsverhältnis unmittelbar vorangegangene Arbeits- oder Lehrverhältnisse zum Arbeitgeber oder zu einer in Punkt 1.1. genannten Gesellschaft werden auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses für Ansprüche auf Jubiläumsgeld angerechnet. Darüber hinaus werden Arbeits- oder Lehrverhältnisse zum Arbeitgeber oder zu einer in Punkt 1.1. genannten Gesellschaft auch dann auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses für Ansprüche auf Jubiläumsgeld angerechnet, wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Ende von diesen und dem Beginn des aktuellen Arbeitsverhältnisses maximal 60 Kalendertage beträgt. Diese Anrechnung entfällt, wenn der:die Arbeitnehmende aus dem früheren Arbeits- oder Lehrverhältnis aus Verscheiden berechtigt entlassen wurde oder ohne wichtigen Grund vorzeitig ausgetreten ist.

47.5. Zeiten von Teilzeitbeschäftigungen werden bei der Bemessung der Dauer des Arbeitsverhältnisses voll berücksichtigt.

47.6. Sollte zum Zeitpunkt des Erreichens des Jubiläumsgeldes kein Entgeltanspruch bestehen, gebührt kein Jubiläumsgeld. Sollte nur ein verminderter Entgeltanspruch bestehen, gelangt das Jubiläumsgeld im entsprechend verminderten Ausmaß zur Auszahlung.

47.7. Endet das Arbeitsverhältnis durch verschuldete berechtigte Entlassung oder durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, gebührt kein Jubiläumsgeld.

47.8. Übergangsbestimmungen

47.8.1. Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.07.2024 begonnen haben, gebührt eine Einmalzahlung als Anerkennung für die bisherige Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Arbeitsjahre	Einmalzahlung in %
ab 5 vollendeten Arbeitsjahren	2%
ab 10 vollendeten Arbeitsjahren	4%
ab 15 vollendeten Arbeitsjahren	6%
ab 20 vollendeten Arbeitsjahren	8%

47.8.2. Der Stichtag für die Bestimmung der Betriebszugehörigkeit ist der 30.06.2024. Bemessungsgrundlage ist das regelmäßige monatliche Entgelt gemäß Punkt 41.1. (ausgenommen Leistungsanteil), das den Arbeitnehmenden im Monat Juni 2024 gebührt. Auszahlungszeitpunkt für die Einmalzahlung ist die Gehaltsabrechnung September 2024.

47.8.3. Darüber hinaus gelten für die Einmalzahlung als Anerkennung für die bisherige Betriebszugehörigkeit die Regelungen für halbrunde und runde Jubiläen sinngemäß.

55.1. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Den Ferialarbeitnehmenden gebühren die nachstehenden monatlichen Entlohnungen:

Ferialarbeitnehmende ohne abgelegte Matura: 800,78 €
Ferialarbeitnehmende mit abgelegter Matura: 970,64 €

Die Urlaubersatzleistung sowie die anteilmäßigen Sonderzahlungen sind in der monatlichen Entlohnung nicht enthalten.

55.2. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Die Bestimmungen der Punkte 17. und **49.** Abs. 1, 2 und 4 gelten auch für Ferialarbeitnehmenden.

60.1. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Mankogeld

für Arbeitnehmende, die im Kund:innenverkehr oder in ihrer täglichen Arbeitsverrichtung ständig mit der Annahme und Leistung von Barzahlungen befasst sind, zur Abgeltung der damit verbundenen Verlustgefahr, je nach Jahresbruttoumsatz der Kasse.

bis 100.000 EUR	€ 43,96 monatlich
von 100.001 bis 1 Mio. EUR	€ 116,67 monatlich
ab 1 Mio. EUR	€ 145,46 monatlich

60.2. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Mankogeld

für Arbeitnehmende, die in Abwesenheit jener Arbeitnehmenden, die im Kund:innenverkehr oder in ihrer täglichen Arbeitsverrichtung ständig mit der Annahme und Leistung von Barzahlungen befasst sind, zur Abgeltung der damit verbundenen Verlustgefahr, je nach Jahresbruttoumsatz der Kasse.

bis 100.000 EUR	€ 1,47 täglich
von 100.001 bis 1 Mio. EUR	€ 3,90 täglich
ab 1 Mio. EUR	€ 4,85 täglich

Die Erfassung muss in elektronischer Form erfolgen.

61.1. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Schicht-Wechseldienstzulage

beträgt für Arbeitnehmende bei mehrschichtigem Dienst, Turnus- oder Wechseldienst als Pauschalabgeltung für Arbeitsleistungen an Sonn- und Feiertagen, so weit in den übrigen Beilagen nicht anderes bestimmt ist, **monatlich 141,55 EUR (12-mal jährlich)**

61.2. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Für jede Nachtarbeitsschichtstunde zwischen 22:00 und 6:00 Uhr gebührt eine Zulage. Diese beträgt **4,31** EUR pro gearbeitete Stunde.

61.3. Der Punkt wird angepasst und lautet wie folgt:

Rufbereitschaft

Die Zeiten der vereinbarten Rufbereitschaft werden wie folgt abgegolten

- a) an Werktagen **je Stunde:** **2,83 EUR**
b) an Sonn- und Feiertagen **je Stunde:** **4,67 EUR**

3. Inkrafttreten

Vorliegende Novelle tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

Wien, am: 20.8.2024



Für den FSW



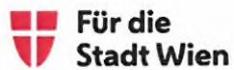
Für die younion _ Die
Daseinsgewerkschaft



Für den FSW



Für die younion _ Die
Daseinsgewerkschaft



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | www.fsw.at |   